

Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen - gelbe Karte (gültig in Sachsen) -

Schwerbehinderte Menschen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Erlaubnis, an Stellen zu parken, an denen das üblicherweise nicht erlaubt ist. Berechtigte können die Parkerleichterungen auch als Beifahrer nutzen – eine eigene Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich.

Für den Freistaat Sachsen können Ausnahmegenehmigungen nach der Sächsischen Verwaltungsvorschrift Parkerleichterungen erteilt werden. Der gelbe Ausweis berechtigt u. a. zum

- Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) bis zu 3 Stunden;
- Parken auf verkehrsberuhigten Flächen außerhalb der gekennzeichneten Flächen;
- Parken an Parkuhren / Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung;
- Parken auf Bewohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne Behinderung des durchgehenden Verkehrs

Ausnahmsweise kann zusätzlich das Parken auf maximal **drei konkret benannten Schwerbehinderteparkplätzen** (Rollstuhlfahrersymbol) gestattet werden.

Berechtigter Personenkreis:

- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G und
 - einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und
 - gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens und/oder der Lunge
- Menschen mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung)
- vorübergehend Berechtigte, die aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder nach einer schweren Operation vorübergehend, aber dennoch für einen längeren Zeitraum an so starken Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule leiden, dass ihnen entsprechend der unter Nummer II 3 c und d (Rn. 136 f.) VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 genannten Personenkreis vermeidbare Wege erspart werden müssen

Erforderliche Unterlagen:

- ausgefülltes Antragsformular
- Schwerbehindertenausweis und Nachweis über die Berechtigung (Feststellungsbescheid oder Bescheinigung vom Landratsamt, bei vorübergehend Berechtigten eine ärztliche Bescheinigung)
- für Bevollmächtigte: schriftliche Vollmacht; Personalausweis des Antragstellers (Kopie)

Bewilligungszeitraum/Kosten:

- bei vorübergehend Berechtigten: der bescheinigte Zeitraum (jedoch höchstens sechs Monate)
- sonst höchstens fünf Jahre
- gebührenfrei